

# Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die  
untere Forstbehörde beim  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

- an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg  
 an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG  
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)  
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Stadtverwaltung Triberg  
Anschrift: Hauptstraße 57, 78098 Triberg im Schwarzwald

- Waldbesitzer

Name: Herr A. Schwarz  
Anschrift: Trottmatten 6, 77716 Fischerbach

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
106	Nußbach	277.404	4.020
106	Nußbach	277.404	350

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 4.370 qm

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen (gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine  
 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls  
 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)
  - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Größe von ca. 4.470 m<sup>2</sup> am Rand der bestehenden Wohnbebauung (Größe des räumlichen Geltungsbereichs: ca. 5.760 m<sup>2</sup>)
  - Deckung des Wohnraumbedarfs überwiegend für die ortsansässige Bevölkerung
  - Parallel wird eine Waldumwandlung für eine angrenzende Fläche (ca. 350 m<sup>2</sup>) beantragt, auf welcher die Errichtung eines Unterstands für Weidetiere vorgesehen ist

- Alternativenprüfung

Da durch den Bebauungsplan, für welchen eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG beantragt wird, neues Baurecht auf aktuell forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht, ist die Inanspruchnahme unter Ermittlung potenzieller Innenentwicklungsflächen und „vorrangiger“ Innenentwicklungspotenziale wie Brachflächen, Gebäude- leerständen und Baulücken zu begründen (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die vorgesehene Erweiterung des Ortsteilrandes dient der Nachfrage nach Wohnbaufläche in Triberg bzw. dessen Ortsteil Nußbach. Die Stadt Triberg hat als städtebauliches Ziel einerseits die Innenentwicklung zu stärken und andererseits auch für den konkreten örtlichen Bedarf Bauflächen am Ortsrand bereitzustellen.

So befinden sich in der Stadt Triberg zwar einige Flächen, auf denen eine sinnvolle Innenentwicklung vollzogen werden könnte, jedoch ist in der Vergangenheit seitens der Eigentümer kein Bau-, Entwicklungs- bzw. Veräußerungsinteresse geäußert worden.

Darüberhinaus lässt die topografische Situation und der hohe Waldanteil von Triberg nur schwerlich eine bauliche Entwicklung vollständig ohne die Beanspruchung von Waldflächen zu.

Für die ausgewählte Fläche spricht, dass sie keine Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz umfasst und auch keine schützenswerten Waldbiotope beansprucht. Außerdem handelt es sich um Flächen, die aktuell einen sehr niedrigen Bestockungsgrad aufweisen; Zudem schließt sich die Fläche an bestehende Hangbebauung in Ortsrandlage an.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

1. Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

Wegen des hohen Bewaldungsgrades im Gemeindegebiet von > 70 % wird in Abstimmung mit der Forstdirektion und dem Kreisforstamt auf eine Ersatzaufforstung verzichtet.

2. Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

Waldumbaumaßnahmen auf angrenzenden Waldflächen desselben Flurstücks (Nr. 106) auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,72 ha:

Umbau nicht standortgerechter Bestände (nahezu reine Fichtenbestände) in stabile Bestockung; Zielbestockung: Tannen-Buchen-Wald auf saurem mäßig frischem

lehmig grusigem Sommerhang, slgSH (entsprechend Standortkartierung für angrenzenden Staatswald)

- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: Nußbach, den

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Armin Schwarz

- Anlagen

Lageplan Umwandlungsfläche

(bis Maßstab 1: 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

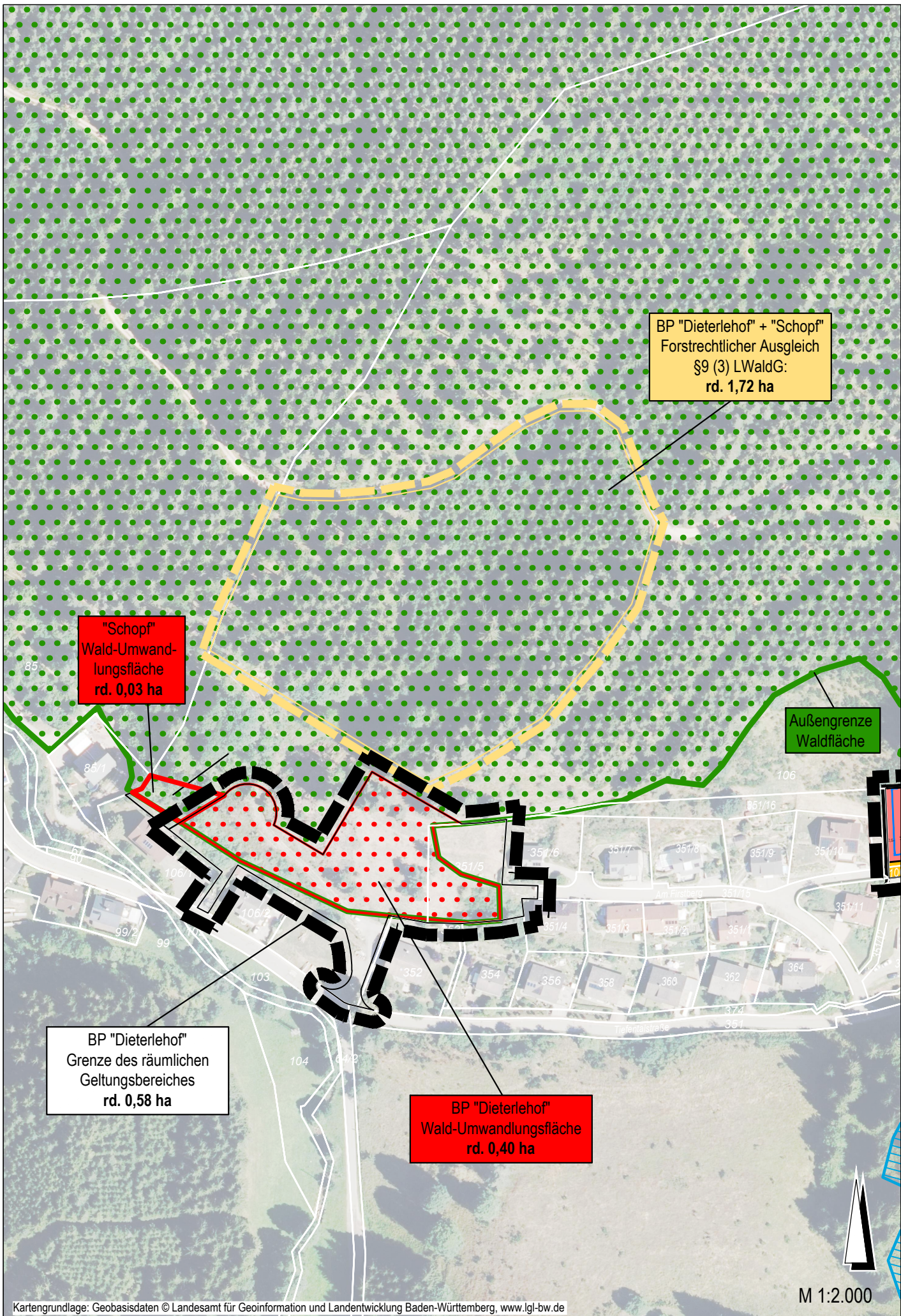
Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

Triberg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)



BP "Dieterlehof" + "Schopf"  
 Forstrechtlicher Ausgleich  
 §9 (3) LWaldG:  
 rd. 1,72 ha

"Schopf"  
 Wald-Umwand-  
 lungsfläche  
 rd. 0,03 ha

Außergrenze  
 Waldfläche

BP "Dieterlehof"  
 Grenze des räumlichen  
 Geltungsbereiches  
 rd. 0,58 ha

BP "Dieterlehof"  
 Wald-Umwandlungsfläche  
 rd. 0,40 ha



M 1:2.000

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de